

**HRRS-Nummer:** HRRS 2006 Nr. 270

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2006 Nr. 270, Rn. X

---

**BGH 3 StR 263/05 - Beschluss vom 7. Februar 2006 (Brandenburgisches OLG)**

**Terroristische Vereinigung (Gründung; Unterstützung); Einstellung des Verfahrens (Geringfügigkeit der Schuld; öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung).**

**§ 153 StPO; § 129a StGB; § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG**

**Entscheidungstenor**

1. Das Verfahren gegen die Angeklagten Bu., Be., P., W. und R. wird gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG i. V. m. § 153 StPO eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

**Gründe**

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat die Angeklagten Bu., Be., P., W. und R. am 7. März 2005 wegen 1  
Gründens einer terroristischen Vereinigung zu Jugendstrafen von je acht Monaten verurteilt und die Vollstreckung zur  
Bewährung ausgesetzt. Hiergegen richten sich die auf die Sachrüge gestützten Revisionen der Angeklagten. Der Senat  
hat das Verfahren mit Zustimmung des Generalbundesanwalts nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG i. V. m. § 153 StPO  
eingestellt.

1. Die rechtlichen Voraussetzungen der Anwendung des § 153 StGB sind gegeben, da das Vorliegen eines 2  
Verbrechens des Gründens einer terroristischen Vereinigung verneint werden muss und nur noch ein Vergehen des  
Unterstützens Gegenstand des weiteren Verfahrens nach einer eventuellen Zurückverweisung wäre (vgl. BGH NJW  
2002, 2401, 2402).

a) Der Verbrechenstatbestand des Gründens einer terroristischen Vereinigung ist bei diesen Angeklagten, die sich zur 3  
Begehung von Brandanschlägen nicht bereit erklärt und solche später auch nicht ausgeführt hatten, nicht erfüllt. Nach  
der Rechtsprechung ist dazu das Erbringen eines wesentlichen Beitrags zur Gründung erforderlich (BGH, Urt. vom 19.  
Mai 1954 - 6 StR 88/54 - Leitsatz in NJW 1954, 1254 abgedruckt; BGHSt 27, 325, 326). Einen solchen wesentlichen  
Beitrag hat der Senat bei den Mitangeklagten H., A., S., E. und B. angenommen, die sich bei der  
Gründungsversammlung bereit erklärt hatten, sich an Anschlägen zu beteiligen (vgl. dazu Beschluss des Senats in  
dieser Sache vom 10. Januar 2006). Dagegen haben die Angeklagten Bu., Be., P., W. und R. es abgelehnt, selbst  
Brandstiftungen zu begehen. Vor dem Hintergrund dieser für das Zustandekommen der terroristischen Vereinigung  
kontraproduktiven Weigerung stellt auch die - z. T. nur vorgetäuschte - Bereitschaft, später Fahrdienste zu leisten,  
keinen wesentlichen Beitrag für die Gründung dar. Etwas anderes gilt auch nicht für die einmalige Protokollführung des  
Angeklagten P. (der dies übernahm, da er als einziger seine Schulsachen dabei hatte) und die Übernahme des Amtes  
des Kassiers durch den Angeklagten R., der diese Tätigkeit nie ausgeübt hatte.

b) Damit ist nur noch die Frage der Unterstützung nach § 129 a Abs. 5 StGB offen, die in der Protokollführung durch P., 4  
der Übernahme einer Funktion durch R., der Zahlung der festgelegten Beiträge von je 5 € durch Bu. und Be. und der  
Erklärung der Fahrbereitschaft, insbesondere der Fahrdienste des Bu. gesehen werden kann. Ob dabei die bloße  
Zusage späterer Hilfsdienste als Unterstützen gewertet werden kann, ist rechtlich ungeklärt (vgl. BGHR StGB § 129 a  
Abs. 5 Unterstützen 1).

Dabei stellt sich auch die Schriftführertätigkeit des P. als Unterstützen einer (bereits bestehenden) terroristischen 5  
Vereinigung und nicht als Beihilfe zu deren Gründung dar. Denn nach den Feststellungen kam der Vorschlag des  
Anführers H. zur schriftlichen Festhaltung erst im weiteren Verlauf der Diskussion, so dass eine Einigkeit über die  
Bildung und damit die Existenz einer Vereinigung bereits zu diesem Zeitpunkt nahe liegt oder zumindest zu Gunsten  
des Angeklagten nicht auszuschließen ist. Es kommt hinzu, dass die weiteren Tätigkeiten wie Fertigstellen des  
Protokolls, Aufbewahrung, Vernichtung u. a. ohnehin erst nachträglich erfolgt sind.

2. Die Schuld dieser Angeklagten ist gering. Ihre ohnehin relativ geringfügigen Tatbeiträge müssen vor dem hier besonders stark ausgeprägten gruppenspezifischen Hintergrund und der dominierenden Stellung des Angeklagten H., sowie der den Angeklagten positiv anzurechnenden Haltung, der Erwartung des Anführers wenigstens weitgehend zu widerstehen, bewertet werden. Da zudem die nicht oder nur unerheblich vorbelasteten Angeklagten nach den ausdrücklichen Feststellungen eine positive Entwicklung gezeigt haben und weder die Schwere der Schuld noch schädliche Neigungen festgestellt werden können, kommt die Verhängung von Jugendstrafe nicht in Betracht. Die Angeklagten sind bereits durch die Hauptverhandlung beeindruckt worden (UA S. 173), deswegen erscheinen auch erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 3 JGG entbehrlich. Unter diesen Umständen fordert das öffentliche Interesse die weitere Strafverfolgung nicht. 6

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 74, 109 Abs. 2 JGG. 7